

**Sechste Änderung der
„Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen der Promotionsstudiengänge
und strukturierten Promotionsprogramme
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der
Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften in der
Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“**

vom 12.09.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 28.06.2017 und der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 24.05.2017 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende sechste Änderung der „Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen der Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften in der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“, beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 29.08.2017 genehmigt worden.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):

„Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Modulprüfungen
- § 4 Zertifikat über den Promotionsstudiengang / das strukturierte Promotionsprogramm, Verleihung des Hochschulgrades
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungs-verstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 19 Abschluss der Promotionsstudiengänge
- § 20 Zulassung zur Promotion
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen 1 – 7 § „

2. Der § 1 „Geltungsbereich“ wird in Absatz 1 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):

„(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ Ziele, Inhalt, Verlauf und Abschluss für die Promotionsstudiengän-

ge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule ‚Naturwissenschaft, Medizin und Technik‘ (zzt. „Neurosensory Science and Systems, „Interface Science“, „Environmental Sciences and Biodiversity, Renewable Energy“, „Mathematics and Fundamental Physics“, „Medicine and Health Sciences“). Durch Beschluss der zuständigen Fakultätsräte kann der Geltungsbereich dieser Ordnung auch auf weitere Promotionsstudiengänge und strukturierte Promotionsprogramme erweitert werden.“

3. Der § 4 „Zertifikat über den Promotionsstudiengang / das strukturierte Promotionsprogramm, Verleihung des Hochschulgrades“ wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen).

(1) Über die im Studiengang oder strukturierten Promotionsprogramm erbrachten Prüfungsleistungen und den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudienganges oder des strukturierten Promotionsprogramms stellt die für den Promotionsstudiengang oder das strukturierte Promotionsprogramm zuständige Fakultät neben der Promotionsurkunde ein Zertifikat (~~Anlagen 4 und 5~~ 7 und 8) ~~und ein Diploma Supplement (Anlage 6)~~ aus. Der Studiengang oder das strukturierte Promotionsprogramm ist abgeschlossen, wenn die Kriterien aus § 19 erfüllt sind.

4. Der § 8 „Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ wird neu gefasst und lautet nun wie folgt:

(1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen oder nichteuropäischen Bildungsraum werden auf Antrag der oder des Promotionsstudierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen werden von der oder dem Promotionsstudierenden in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt.

Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.

(2) Außerhochschulische Leistungen (z. B. berufspraktische Tätigkeiten, Fachprüfungen aus verwandten Aus- und Weiterbildungen) können anerkannt werden, sofern die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen und Gleichwertigkeit vorliegt. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Promotionsstudierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Anrechnung nach Absatz 2 kann maximal in einem Umfang von 15 Kreditpunkten (KP) erfolgen.

(5) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Kreditpunkte - soweit die Kreditpunktsysteme vergleichbar sind - bei der Anrechnung als „bestanden“ übernommen.

5. Die „Anlagen zur Ordnung“ werden wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):

Anlage 1: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs „Neurosensory Science and Systems“

Anlage 2: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs „Interface Science“

Anlage 3: Besonderheiten des Promotionsstudiengangs „Environmental Sciences and Biodiversity“

Anlage 4: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Renewable Energy“

Anlage 5: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Mathematics and Fundamental Physics“

Anlage 6: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Medicine and Health Sciences“

Anlage 6 7: Zertifikat über das Promotionsstudium in deutscher Sprache
 Anlage 7 8: Zertifikat über das Promotionsstudium in englischer Sprache

6. In den Anlagen 1 - 5 wird die Anmerkung „zu § 5 Abs. 2“ wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen).

Zu § 5 Abs. 2:

Anm. zu Art und Anzahl der Modulprüfungen

* Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Workshops, Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen). Dazu gehören z. B. die regelmäßige Abgabe von Übungen, Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Präsentation und Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen ~~setzen~~ werden diese Anforderungen konkret geregelt ~~werden~~.

7. In „Anlage 1 Besonderheiten des Promotionsstudiengangs „Neurosensory Science and Systems“ wird in „Zu § 5 Abs. 1“ der Absatz „Ergänzungen für Promovierende des Promotionsprogramms „Auditory Sciences“(Joint Research Academy (JRA), Cluster of Excellence Hearing4all)“ wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen).

„Von den drei Standorten der JRA, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Medizinische Hochschule Hannover sowie Leibniz Universität Hannover, wird ein Angebot für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsprogramms „Auditory Sciences“ zusammengestellt, aus dem ausgewählt werden kann.

Zum Erreichen der notwendigen Anzahl von Kreditpunkten im Promotionsstudiengang sind neben den drei Pflichtkursen des Promotionsstudiengangs „Neurosensory Science and Systems“ im Regelfall mindestens vier Wahlpflichtkurse des Promotionsprogramms „Auditory Sciences“ (JRA Curriculum), die unten aufgeführten Pflichtkurse (s. Tabelle) sowie im Regelfall 4 Wahlpflichtkurse erforderlich. Dabei kann sowohl aus dem Angebot des Promotionsstudienganges als auch aus dem Angebot des Promotionsprogramms gewählt werden.

Modulbezeichnung	Kurzbezeich.	Modultyp	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt201 Summerschool/congress	A-1	Wahlpflicht	2 - 6	Aktive Teilnahme (Summeschool) oder Vortrag und/oder Posterpräsentation (congress)
olt202 Lab visit abroad	A-2	Wahlpflicht	<u>2</u> - 6	mündlicher Bericht und/oder Protokoll
olt203 Special techniques in Neurosensory Science and Systems	A-3	Wahlpflicht	3 - 12	Aktive Teilnahme
olt204 Medical basics of Neurosensory Sciences and Systems	A-4	Wahlpflicht	3 - 6	Aktive Teilnahme
<u>olt209</u> <u>Laboratory Animal Science</u>		<u>Wahlpflicht</u>	<u>3</u>	<u>Webbasierte schriftliche Prüfung und aktive Teilnahme am praktischen Teil des Moduls</u>
olt205 Data analysis using Matlab	A-5	Wahlpflicht	3	Aktive Teilnahme
olt206 Journal club	A-6	Wahlpflicht	3	Aktive Teilnahme und Seminarvortrag
olt207 Colloquium Neurosensory Science and Systems	A-7	Pflicht	3	Aktive Teilnahme und/oder Seminarvortrag
olt208 Additional module „Specific knowledge“	A-8	Wahlpflicht	3 - 6	Modulprüfung je nach Modul

8. In „Anlage 1 Besonderheiten des Promotionsstudiengangs „Neurosensory Science and Systems“ wird Tabelle 1 und die Anmerkung „Zu § 6 Prüfungsausschuss“ wie folgt geändert und ergänzt (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen).

Tabelle 1): Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

Zu § 6 Prüfungsausschuss

zu Abs. 1: Der Prüfungsausschuss wird aus Mitgliedern der Fakultät V (~~für~~ Mathematik und Naturwissenschaften) und/oder der Fakultät VI (Medizin und Gesundheitswissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Forschungszentrums Neurosensorik gebildet.

zu Abs. 2: Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät V, der Fakultät VI und dem Forschungszentrum Neurosensorik.

9. In „Anlage 4: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Renewable Energy“, werden die Tabellen 1 - 3 geändert und lauten nun wie folgt:

Tabelle 1): Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

Modulbezeichnung	Kurzbezeich.	Modultyp	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt502 Conference	A-2	Pflicht	1 - 6	Aktive Teilnahme mit Poster oder Präsentation
olt503 Research stay	A-3	Wahlpflicht	1 - 9	Präsentation und/oder Protokoll und/oder Bericht
olt508 Workshop/Summer School	A-4	Wahlpflicht	1 - 6	Aktive Teilnahme und/oder Präsentation eigener Forschung
olt505 Subject-oriented techniques/ knowledge	A-5	Wahlpflicht	1 - 9	Modulprüfung je nach Modul
olt506 Colloquia	A-6	Wahlpflicht	1 - 3	Aktive Teilnahme und/oder Präsentation eigener Forschung
olt507 Additional module „Specific knowledge“	A-7	Wahlpflicht	0,5 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Programmverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt507 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen

Tabelle 2) Module zum Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“

Modulbezeichnung	Kurzbezeich.	Modultyp	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt531 Didactics and communication	B-1	Wahlpflicht	1 - 6	Aktive Teilnahme oder Lehrveranstaltung
olt532 Doctorates and master students forum	B-2	Wahlpflicht	1 - 3	Organisation und/oder Präsentation
olt533 Scientific publishing		Pflicht	1 - 6	Eingereichtes Manuskript einer Konferenz oder eines Journals
olt131 Advanced presentation techniques	B-3	Wahlpflicht	1 - 3	Aktive Teilnahme
olt534 Intercultural communication/ gender competence	B-4	Wahlpflicht	1 - 3	Aktive Teilnahme

olt133 Language courses	B-5	Wahl- pflicht	1 - 3	Aktive Teilnahme und/oder Prü- fung
olt134 Additional module „Communica- tion“	B-6	Wahl- pflicht	0,5 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Programmverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt134 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“ anerkennen.

Tabelle 3) Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“

Modulbezeichnung	Kurz- bezeich.	Modul- typ	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt561 Steps to scientific publishing	C-1	Wahl- pflicht	1 - 6	Eingereichtes Manuskript einer Konferenz oder eines Journals
olt161 Transferable skills / Scientific career	C-2	Wahl- pflicht	1 – 6	Aktive Teilnahme
olt164 Mentoring	C-3	Wahl- pflicht	1 - 6	Aktive Teilnahme
olt165 Additional module „Transferable Skills“	C-4	Wahl- pflicht	0,5 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Programmverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt165 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“ anerkennen.

10. In „Anlage 5: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Mathematics and Fundamental Physics“ wird in „Tabelle 3 Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“ das folgende Modul neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Modul- typ	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt161 Transferable skills / Scientific career	Wahl- pflicht	0,5 - 12	Modulprüfung je nach Modul

11. Die Anlage 6 wird neu eingefügt:

**Anlage 6: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms
„Medicine and Health Sciences“**

Anm. zu Art und Anzahl der Modulprüfungen

* Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Workshops, Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen). Dazu gehören z. B. die regelmäßige Abgabe von Übungen, Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Präsentation und Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen werden diese Anforderungen konkret geregelt.

Tabelle 1): Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

Modulbezeichnung	Kurzbezeich.	Modultyp	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt701 Summer school/workshop	A-1	Wahlpflicht	3	Aktive Teilnahme
olt702 Research visit abroad	A-2	Wahlpflicht	6	mündlicher Bericht und/oder Protokoll
olt703 Clinical Epidemiology and Biometry	A-3	Pflicht	3	Aktive Teilnahme
olt704 Special Topics in Health Care Research	A-4	Wahlpflicht	2 - 6	Aktive Teilnahme
olt705 Neuroscientific Techniques	A-5	Wahlpflicht	2 - 6	Aktive Teilnahme
olt 209 Laboratory Animal Science	A-6	Wahlpflicht	3	Web-basierte schriftliche Prüfung und aktive Teilnahme am praktischen Teil des Moduls
olt706 Research Colloquium	A-7	Pflicht	3	Aktive Teilnahme und/oder Seminarvortrag
olt707 Additional module „Specific knowledge“	A-8	Wahlpflicht	3 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Programmverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt707 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“ anerkennen.

Tabelle 2) Module zum Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“

Modulbezeichnung	Kurzbezeich.	Modultyp	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt731 Congress	B-1	Pflicht	3	Vortrag und/oder Posterpräsentation
olt732 Didactics	B-2	Wahlpflicht	1 - 6	Aktive Teilnahme, aktive Lehre
olt733 Advanced presentation techniques	B-3	Wahlpflicht	3	Aktive Teilnahme und 2 Vorträge
olt133 Language courses	B-4	Wahlpflicht	1 - 6	Aktive Teilnahme
olt734 Additional module „Communication“	B-5	Wahlpflicht	1 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Programmverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt734 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“ anerkennen.

Tabelle 3) Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“

Modulbezeichnung	Kurzbezeich.	Modultyp	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
olt761 Data Privacy, ethics, good clinical practice	C-1	Pflicht	2 - 6	Seminarvortrag, Bericht, Klausur
olt762 Scientific Writing and Publishing	C-2	Pflicht	6	Eigenes Manuskript
olt763 Basics in distribution-free statistics	C-3	Wahlpflicht	3	Aktive Teilnahme
olt764 Numeric and computer skills	C-4	Wahlpflicht	3	Aktive Teilnahme
olt161 Transferable skills / Scientific career	C-5	Wahlpflicht	1 - 9	Aktive Teilnahme
olt164 Mentoring	C-6	Wahlpflicht	6	Aktive Teilnahme
olt165 Additional module „Transferable Skills“	C-7	Wahlpflicht	1 - 6	Modulprüfung je nach Modul

Der/die Programmverantwortliche kann auf Antrag im Modul olt165 weitere Leistungen aus dem Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“ anerkennen.

Abschnitt II

- (1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Promotionsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, können auf Antrag auch nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft werden.